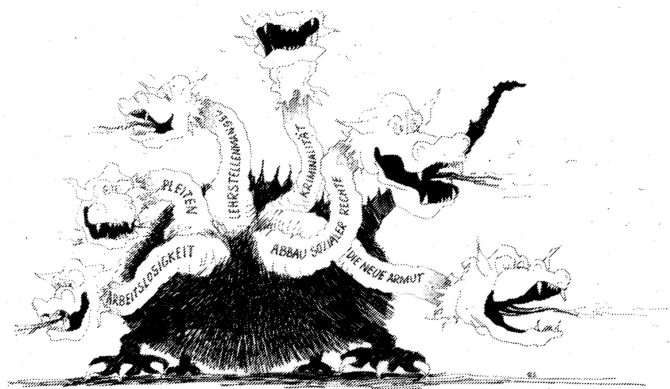


Insgesamt sanken in den letzten Jahren die realen Nettoeinkommen der Beschäftigten. 1984 lag die durchschnittliche Kaufkraft eines Werktätigen der BRD 5,7 Prozent unter der des Jahres 1979.

Die Folgen dieser reaktionären Sozialpolitik prägen das Antlitz der BRD. So ist die Zahl der Armen in der BRD sprunghaft angestiegen; das Wort von der „neuen Armut“ macht die Runde. Heute leben in der BRD etwa 5 bis 6 Millionen Menschen an oder unterhalb der Armutsgrenze. 100 000 sind als Obdachlose amtlich registriert. Almosen sind wieder gefragt - getragene Kleidung, eine warme Mahlzeit, ein Platz für eine Nacht in einem der Asyle für „Nichtseßhafte“. In der kapitalistischen BRD hat alles seine „Ordnung“. Auch der soziale Abstieg, wie er sich vollzieht, geschieht nach bestimmten Spielregeln, gefaßt in Gesetze und einschlägige Verordnungen. Wer einmal auf der Leiter des sozialen Abstiegs steht, für den geht es Sprosse für Sprosse nach unten.

Der Anfang ist der Verlust des Arbeitsplatzes durch Kündigung aus unterschiedlichen Gründen. Hat der oder die davon Betroffene bestimmte Bedingungen vor der Kündigung erfüllt, vor allem mindestens 52 Wochen regelmäßig 3 Prozent des Bruttoeinkommens als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, so ist damit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben worden. Sie wird je nach Dauer der Einzahlungen für die Arbeitslosenversicherung, in der Regel für ein Jahr gewährt und beträgt günstigstenfalls 68 Prozent des vor dem Verlust des Arbeitsplatzes erzielten Nettoeinkommens. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung abgelaufen und der Unterstützungsempfänger noch immer ohne Arbeitsplatz, geht es auf der Abstiegsleiter die nächste Sprosse nach unten. An die Stelle der Arbeitslo-



Das Wachstum des Westens!

Zeichnung: Gerd Sadzinski

senunterstützung tritt dann, falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die sogenannte Arbeitslosenhilfe. Sie beträgt im Höchstfall 58 Prozent der letzten Nettoeinkünfte. Ob diese schon in der Nähe der Sozialfürsorge angesiedelte „Hilfe“ gewährt wird oder nicht, hängt von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Dabei spielen unter anderem die Vermögensverhältnisse des Antragstellers und die seiner nächsten Verwandten eine wichtige Rolle.

Wird die Arbeitslosenhilfe nicht gewährt, steht man faktisch auf der untersten Sprosse der Leiter ins soziale Abseits. Denn dann bleibt nur noch der Weg zum Sozialamt und die entwürdigende Bitte um Almosen in Form von Sozialhilfe. Und vor allem für viele junge Menschen ist diese unterste Sprosse der eigentliche Einstieg ins Leben; für jene Mädchen und Jungen, die die Schule abgeschlossen haben und weder einen Arbeits- noch einen Ausbildungsplatz erhalten.

Das entscheidende Kriterium für den Anspruch auf Sozialhilfe wird in den Rechtsgrundlagen der BRD mit dem Begriff der „Bedürftigkeit“ beschrieben. Wer aber diese Bedürftigkeit geltend macht, muß sich einem entwürdigenden Prüfungsverfahren unterziehen, bevor er den staatlich festgestellten Status eines Be-

dürftigen und damit Anspruch auf die damit verbundenen Zuwendungen erhält. In diesem Verfahren wird das Einkommen des Ehepartners bzw. der Eltern, ebenso erfaßt wie deren Vermögensverhältnisse und der Besitz des Antragstellers.

Hat der Erwerbslose diese beschämende Prozedur überstanden und ist seine Bedürftigkeit amtlich anerkannt, befindet er sich in einer Situation, die die meisten Sozialhilfeempfänger mit den Worten „zum Leben zu wenig, zum Sterben zuviel“ charakterisieren. Sein Bedarf ist genau festgelegt: Täglich 230 g Kartoffeln, 20 g Wurst, 36,5 g Fleisch, 30 g Butter, 85 g Brot, 5 g Reis, 8 g Marmelade und 10 g Haferflocken. Der zugestandene tägliche Stromverbrauch erlaubt die Beleuchtung einer durchschnittlichen Wohnung für 1 Stunde, die Inbetriebnahme des Kühlschranks für ebenfalls 1 Stunde, 30 Minuten Rundfunk und 11,3 Minuten Fernsehempfang.

Monatlich stehen laut amtlicher Bedürftigkeitsberechnungen 60 g Seife, 6 Busfahrten, 300 g Kaffee, eine halbe Tube Zahnpasta und 1 Rolle Toilettenpapier zur Verfügung. Wie heißt es doch so schön im BRD-Bundessozialhilfegesetz? „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger ... die Führung eines Lebens zu ermög-